

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2003

Nr. 64

ausgegeben am 18. Februar 2003

Gesetz

vom 20. Dezember 2002

über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Gerichts-, Öffentlichkeitsregister- und Grundbuchsgebühren

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 30. Mai 1974 betreffend die Gerichts-, Öffentlichkeitsregister- und Grundbuchsgebühren, LGBI. 1974 Nr. 42, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Titel

Gesetz über die Gerichtsgebühren (Gerichtsgebührengesetz, GGG)

Art. 1

Geltungsbereich

In allen gerichtlichen Verfahren dürfen Gebühren nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eingehoben werden.

Art. 2 Bst. f und g

Der Anspruch auf Gebühren steht dem Staat zu und wird, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, begründet:

- f) bei Beglaubigungen und Amtsbestätigungen mit deren Bestellung oder Veranlassung;
- g) Aufgehoben

Art. 8 Abs. 1 Bst. d

1) Fällig werdende Gebühren sind - soweit in einzelnen Verfahrensge-
setzen oder im Folgenden keine anderen Bestimmungen getroffen werden -
zu entrichten:

- d) bei Beglaubigungen, Abschriften und Amtsbestätigungen von demje-
nigen, der darum ansucht oder in dessen Interesse diese Schriftstücke
ausgestellt werden;

Art. 9 Abs. 1 Bst. a

1) Für die Gebühren haften als Bürge und Zahler (§ 1357 ABGB) mit
den nach Art. 8 zahlungspflichtigen Personen:

- a) Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter für die Gebühren der von
ihnen eingebrachten Eingaben, der von ihnen veranlassten Beglaubi-
gungen, Abschriften, Beurkundungen, Amtsbestätigungen und sons-
tigen Amtshandlungen;

Art. 11 Abs. 1 Bst. c

- 1) Von der Gebührenpflicht sind befreit:
- c) Aufgehoben

Art. 13 Abs. 2

2) Wenn der Zahlungspflichtige die geschuldeten Beträge binnen 14
Tagen ab Fälligkeit nicht erlegt und diese nicht aus einem Kostenvor-
schuss oder einer Strafsicherstellung berichtigt werden können, wird die
Einbringung dieser Beträge durch einen Beamten der Landgerichtskanzlei
veranlasst.

Art. 30 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 42 Bst. a

Für andere gerichtliche Amtshandlungen oder Entscheidungen sind folgende Gebühren einzuheben:

- a) für die Errichtung öffentlicher Urkunden eine Protokollgebühr in der Höhe von 1 % des Wertes der zu beurkundenden Erklärung oder des Rechtsgeschäftes, mindestens jedoch 50 Franken und höchstens 5 000 Franken;

Art. 43 bis 45

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Otmar Hasler

Fürstlicher Regierungschef